

Satzungsänderungsantrag

SG_19_006

Datum	03.08.2023	
Themenbereich	Versammlungsleitung / BuPa 8.-10.9.2023	
Paragraf	§ 19 Abs. 6 Bundessatzung	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	Streichung von § 19 Abs. 6 Bundessatzung wegen Normenkollision zu § 9 Geschäftsordnung	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Streichung von § 19 Abs. 6 Bundessatzung	
Begründung	<p>Die ausdifferenzierte Norm des § 9 Geschäftsordnung (mit Versammlungsleiter, Stellvertreter, zwei Schriftführern, Möglichkeit der flexiblen Ausgestaltung des Tagungspräsidiums durch die Versammlung) macht die entgegenstehende, sehr undifferenzierte und unflexible Norm von § 19 Abs. 6 Bundessatzung (nur ein Parteivorsitzender/Stellvertreter als Versammlungsleiter, als Sonderfall ein gewählter) überflüssig.</p> <p>Gerade die aktuelle Diskussion in Parteiforen über die Rechtssicherheit der vorläufigen TO des anstehenden BuPas unterstreicht die Dringlichkeit dieser Anpassung.</p>	
Satzungsvergleich		
ALT	NEU	
(6) Den Vorsitz auf dem Bundesparteitag führt eine/einer der Bundesvorsitzenden bzw. eine ihrer Stellevertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige Bundesparteitag sich eine besondere Vorsitzende/einen besonderen Vorsitzenden wählt.	(entfällt)	